

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Lübeck

im Freistaat Oldenburg.

I. Band. Ausgegeben am 24. Januar 1927. 18. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 58: Gesetz vom 19. Januar 1927, betr. Veranlagung zu den persönlichen Kirchensteuern.  
 Nr. 59: Gesetz vom 19. Dezember 1926, betr. Kirchliche Aufwertung.  
 Nr. 60: Gesetz vom 19. Dezember 1926, betr. Zusatz zum Organistengesetz vom 19. Juni 1922.  
 Nr. 61: Uebereinkommen mit der katholischen Kirchengemeinde Gutia bezw. mit dem bischöflichen Stuhl in Danabrück wegen der Realakten der Katholiken.  
 Nachrichten.

## Nr. 58.

Gesetz, betr. Veranlagung zu den persönlichen Kirchensteuern.

Gutin, 1927, Januar 19.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landesynode und nach eingeholter Zustimmung des oldenburgischen Staatsministeriums als Gesetz, was folgt:

### § 1.

Die persönliche Kirchensteuer wird zunächst gedeckt durch einen Zuschlag zur Reichseinkommensteuer bis zu 15 vom Hundert.

### § 2.

Die Kirchenräte sind berechtigt zu beschließen, daß vor der Veranlagung nach § 1 zunächst von jedem Mitglied der

Kirchengemeinde, welches über 25 Jahre alt ist, ein eigenes Einkommen hat und nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber lebt, ein Grundbeitrag von 50 % vierteljährlich erhoben wird.

Befreit von diesem Grundbeitrag sind alle Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 genießen.

Die Kirchenräte sind berechtigt, weitergehende Befreiungen zu beschließen.

### § 3.

Gemeinden, die nicht mehr als 15 vom Hundert der Reichseinkommensteuer heben, sind berechtigt, bis zu 10 vom Hundert von dem Betrage der Vermögenssteuer zu heben, um den diese die Reichseinkommensteuer übersteigt.

### § 4.

Sofern das Erfordernis der Gemeinden durch den Zuschlag von 15 vom Hundert der Reichsvermögenssteuer nicht gedeckt wird, wird es durch einen Zuschlag zur Reichsvermögenssteuer bis zum Höchstbetrage von 15 vom Hundert aufgebracht. Ein weiteres Erfordernis wird gleichmäßig durch Zuschläge zur Reichseinkommensteuer und Reichsvermögenssteuer gedeckt.

### § 5.

Dies Gesetz hat Gültigkeit für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1926/27 und die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1927/28.

Gutin, 1927, Januar 19.

## Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

### Nr. 59.

Gesetz, betr. Kirchliche Aufwertung.

Gutin, 1926, Dezember 10.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landes Synode als Gesetz, was folgt:

## § 1.

Zahlungen kirchlicher Kassen an andere kirchliche Kassen werden mit 25 % aufgewertet. Zahlungen der Landeskasse an kirchliche Kassen werden seitens der Kasse des Landeskirchenrates gleichfalls mit 25 % aufgewertet.

## § 2.

Die ehemalige Stolgebührenentschädigung der Organisten wird den derzeitigen Pfründeninhabern mit 25 % aufgewertet.

## § 3.

An die Stelle der ehemaligen Stolgebührenentschädigung der Pfarrer tritt eine Abgabe der Personalkasse an die Pfarrkasse in Höhe von je 400 .R.// für 1000 Einwohner nach der letzten Volkszählung, wobei Zahlen unter 500 nicht, über 500 voll gerechnet werden, und mit der Maßgabe, daß diese Zahlung für jede Pfarrstelle mindestens 1200 .R.// beträgt.

## § 4.

An die Stelle der ehemaligen Stolgebührenentschädigung der Organisten tritt in den unter dem Organistengesetz stehenden Gemeinden eine Abgabe der Personalkasse an die Organistenkasse von einem Viertel der Abgabe der Personalkasse an die Pfarrkasse.

## § 5.

Der von der Eutiner Personalkasse an die dortige Organistenkasse nach § 5 Absatz 1 letzter Satz des Organistengesetzes abzuführende Betrag wird gleichfalls auf ein Viertel des nach § 3 dieses Gesetzes abzuführenden Betrages festgesetzt.

## § 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft.

Eutin, 1926, Dezember 10.

**Landeskirchenrat.**

Rahtgens.      de Beer.

## Nr. 60.

Gesetz betr. Zusatz zum Organistengesetz vom 10. Juni 1922.

Eutin, 1926, Dezember 10.

## § 1.

Dem § 6 des Organistengesetzes wird angefügt: „sofern der Unterschuß 300 *R.* // übersteigt“.

## § 2.

§ 10 des Organistengesetzes erhält folgenden Zusatz: „Diese Summe fließt in die Realkasse der Gemeinde“.

## § 3.

Dies Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. April 1926 in Kraft.

Eutin, 1926, Dezember 10.

## Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

## Nr. 61.

Uebereinkommen mit der katholischen Kirchengemeinde Eutin bezw. mit dem bischöflichen Stuhle in Esnabrück wegen der Realkaften der Katholiken.

Eutin, 1926, Dezember 10.

## § 1.

Die katholischen Grundbesitzer im Bezirk der katholischen Gemeinde Eutin zahlen anstatt der Naturallieferungen, Opfer usw. an die Pfarrkasse, den Organisten usw. der evangelischen Kirchengemeinde, in welcher ihr Grundbesitz liegt, für das Jahr 1925 und etwaige Restanten aus den beiden Vorjahren 7 % des achtfachen Wertes dieser Leistungen. Beträgt der jährliche Wert dieser Leistungen z. B. 10 *R.* //, zahlen sie demnach 5,60 *R.* // . Diese Zahlung ist am 1. Januar 1927 fällig. Für das Jahr 1925 wird ein Preis von 7 Pfennig für das Pfund Korn, für die Jahre 1923 und 1924 von 10 Pfennig zu Grunde gelegt. Etwaige zurzeit schwebende

Prozesse und Beitreibungen werden niedergeschlagen. Für Fleischlieferungen (Wurst) wird der Wert des Jahres 1925 zu Grunde gelegt, für Eier der Tagespreis des Fälligkeitstermins.

### § 2.

Für das Jahr 1926 und die vier folgenden Jahre zahlen die katholischen Grundbesitzer am 1. Dezember jeden Jahres gleichfalls 7% des achtfachen Wertes dieser Leistungen. Es wird dabei ein Kornpreis von 9 Pfennigen für das Pfund zu Grunde gelegt. Hält eine von beiden Parteien diesen Preis für zu hoch oder zu niedrig, kann sie bis zum 15. November die Entscheidung der Landwirtschaftskammer in Eutin zur Festsetzung des Preises vom 1. November anrufen.

### § 3.

Die katholischen Grundbesitzer zahlen die auf ihren Grundstücken ruhenden Realanlagen den evangelischen Kirchengemeinden zum Fälligkeitstermin in ihrer jeweiligen Höhe. Die evangelischen Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Hälfte der eingegangenen Summen binnen einem Monat nach Eingang an den Vorstand der katholischen Kirchengemeinde Eutin abzuführen.

### § 4.

Sofern katholische Grundbesitzer die Zahlungen verweigern sollten, wird ihr Name mit dem geschuldeten Betrage dem Vorstand der katholischen Kirchengemeinde von dem betreffenden Gemeindefkirchenrat durch den Landeskirchenrat mitgeteilt. Der Vorstand übernimmt es, die Säumigen zur Zahlung ihrer Schuld zu veranlassen oder sonstige Vereinbarungen zu treffen.

### § 5.

Etwaige aus diesem Uebereinkommen entstehende Meinungsverschiedenheiten werden unter Ausschluß des Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden, in welches der Landeskirchenrat und der Vorstand der katholischen Kirchengemeinde Eutin je ein Mitglied abordnen. Beide vereinbaren ein drittes Mitglied als Obmann. Kommt eine Einigung nicht zustande, ernennt ihn das Eutiner Amtsgericht.

### § 6.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß dies Abkommen sich nicht auf die dem Landeskirchenrat nicht unterstehenden, in

Holstein eingepfarrten Dörfer des Landesteils Lübeck, nämlich Kreuzfeld, Timmdorf, Rüssel, Gönnitz, Liensfeld, Riebusch, Söblin, Schwientkühlen, Giekehrade und Tankenrade erstreckt. Doch ist der Landeskirchenrat bereit, auf Wunsch die Zustimmung des evang.-luth. Landeskirchenamtes in Kiel zu dieser Vereinbarung in die Wege zu leiten.

Eutin, 1926, Dezember 10.

### Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

### Nachrichten.

Der Pastor Hermann Zieg-Süsel ist am 17. Oktober plötzlich aus seiner reichgesegneten Amtstätigkeit heimgerufen.

Der Hilfsprediger Töllner aus Oldenburg ist bis auf weiteres mit der Verwaltung der Pfarrstelle Süsel beauftragt worden.

Die Pastoren Franz-Gniffau und Koenneke-Katefau sind auf ihren Antrag zum 15. Januar 1927 behufs Uebernahme eines Pfarramtes in Kenstadt i. H. bezw. Halle a. S. aus dem Dienste der Landeskirche entlassen.

Der zum Pastor in Kenjefeld berufene Pastor Bünz in Enge ist am 9. Januar 1927 vom Landespropsten unter Assistenz der Pastoren Zieg-Bad Schwartau und Bünz-Wandsbek in sein Pfarramt eingeführt worden.

Von der Landes Synode ist in ihrer Tagung vom 10. Dezember 1926 gewählt worden 1. in den Synodalausschuß P. Zieg für den fortgezogenen P. Michaelis, 2. in den erweiterten Synodalausschuß P. Dr. Greiß für den verstorbenen P. Zieg-Süsel, 3. in den Finanzausschuß für den verstorbenen P. Zieg P. Paulsen, 4. in den Berständigungsausschuß mit der Schule für den auf seinen Wunsch ausgeschiedenen P. Harms P. Paulsen, 5. in die Schriftleitung der „Heimatkirche“ für den fortgezogenen P. Koenneke P. Dahm.